

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Betr.: Einfacher Bebauungsplan Nr. 43 „Ortslage Malchow“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bekanntmachung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 11.11.2024 den einfachen Bebauungsplan Nr. 43 „Ortslage Malchow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 43 „Ortslage Malchow“ wurde mit Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 13.01.2025 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 43 „Ortslage Malchow“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der einfache Bebauungsplan Nr. 43 „Ortslage Malchow“ tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung und die Zusammenfassende Erklärung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Zusätzlich wird der Bebauungsplan, die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung auf der Internetseite der Gemeinde (<https://www.ostseebad-insel-poel.de/b-plaene.html>) und über das Bau- und Planungsportal M-V (<https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplae-ne>) zugänglich gemacht.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Etwasige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 43 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Hinweis

Mit Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplanes Nr. 43 „Ortslage Malchow“ tritt die deckungsgleiche Veränderungssperre außer Kraft.

Kirchdorf, den 16.01.2025


Gabriele Richter, Bürgermeisterin

Anlage: Übersichtsplan

Übersichtsplan

